



## Politische Gemeinde Stammheim Protokollauszug Gemeinderat

Sitzung Gemeinderat Nr. 3/2019 vom Montag 7. Januar 2019

Beschluss GRB 12/2019

0	Führung
0.5	Gemeindeversammlungen
0.5.0	Allgemeines
	Regelungen Einzelheiten betreffend Protokollgenehmigung

---

### Sachverhalt

§ 6 des Gemeindegesetzes hält fest, dass in Gemeindeversammlungen Protokoll geführt wird. Das Protokoll hat mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren zu enthalten. Mangels einer besonderen Regel ist das Protokoll an der nächstfolgenden Sitzung des nämlichen Gremiums zu genehmigen. Gemäss «Leitfaden Leitung der Gemeindeversammlung» des Gemeindeamtes vom Oktober 2018 sind in einem Gemeinde- oder Behördenerlass die Art der Protokollierung, der Zeitpunkt der Fertigstellung sowie die Unterzeichnung des Protokolls zu regeln.

### Erwägungen

Protokolle der Gemeindeversammlung müssten demnach an der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt werden. Da dies wenig praktikabel ist und das Protokoll während eines halben Jahres nicht genehmigt werden könnte, sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, die Protokollgenehmigung an die Exekutive zu delegieren. Damit die Geschäfte der Gemeindeversammlung durch das langwierige Verfahren der Protokollgenehmigung nicht unnötig verzögert werden, hat der Gemeinderat von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Die Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2019 hat dem entsprechenden Antrag zugestimmt.

Gemäss bisheriger Praxis soll das Protokoll durch den Gemeinbeschreiber resp. dessen Stellvertreter in der Form eines Verhandlungsprotokolls geführt werden. Damit die Publikation der Ergebnisse sowie der Hinweis auf die Auflage des Protokolls auf den nächstmöglichen Erscheinungstag des amtlichen Publikationsorgans erfolgen kann, ist das Protokoll innerhalb von 10 Tagen seit der Versammlung zu erstellen. Aus Effizienzgründen wird es durch den Ersteller und die Versammlungsleitung unterzeichnet. Die Unterzeichnung durch die Stimmzähler entfällt.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist entweder durch den Gemeinbeschreiber oder dessen Stellvertreter zu führen.
2. Das Protokoll ist in der Form eines Verhandlungsprotokolls zu führen und innerhalb von zehn Tagen seit der Versammlung zu erstellen.
3. Unterzeichnet wird das Protokoll vom Ersteller und der Versammlungsleitung.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:  
- Dossier 2019-129

**Gemeinderat Stammheim**

Die Präsidentin: Der Schreiber:

*B. Ammann*

*Andi Pfenninger*

Beatrice Ammann Andi Pfenninger